

# Satzung des Vereins Kanu- und Segel-Club Lemgo e.V.

## A. Allgemeines

### § 1

#### Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1)

Der im Jahre 1949 gegründete Verein führt den Namen Kanu- und Segel-Club Lemgo e.V.

(2)

Er hat seinen Sitz in Lemgo und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lemgo unter der Nr. VR 232 eingetragen.

(3)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck des Vereins

(1)

Zweck des Vereins ist die Förderung des Kanusports, des Segelsports, als Ausgleichsportarten des Skisports, des Wanderns, des Schwimmens und des Turnens und die sportliche Weiterbildung der Mitglieder sowie die Förderung der Jugendhilfe.

(2)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen;
- d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
- e) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
- f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
- g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
- h) Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit;

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1)  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2)  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3)  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4)  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Verbandsmitgliedschaft**

- (1)  
Der Verein ist Mitglied im Stadtsportverband Lemgo e.V. und im Kreissportbund Lippe e.V.
- (2)  
Der Verein ist dem „Kanu-Verband NRW e.V.“ und dem „Segler-Verband NRW e.V.“ angeschlossen.
- (3)  
Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 und 2 als verbindlich an.
- (4)  
Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

### **§ 5 Vereinsabzeichen**

- (1)  
Der Stander des Vereins zeigt auf blau-weißem Grund eine Hexe auf einem Paddel reitend (Hexe rot auf gelbem Kreis).
- (2)  
Vereinsnadeln und Mützenabzeichen haben dieselbe Ausführung.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1)

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2)

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

(3)

Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.

(4)

Jedes am Wassersport teilnehmende Mitglied muss sicherer Schwimmer sein.

(5)

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss.

Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Vereinsordnungen (z.B. Beitragsordnung, Jugendordnung, Arbeitsordnung etc.) in der jeweils gültigen Fassung an.

(6)

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

### **§ 7 Arten der Mitgliedschaft**

(1)

Der Verein besteht aus volljährigen Mitgliedern, Jugendmitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(2)

Jugendmitglieder sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3)

Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

(4)

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Sport oder den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie können von der Beitragspflicht befreit werden.

## **§ 8**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

(1)

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- b) durch Ausschluss aus dem Verein;
- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste;
- d) durch Tod;
- e) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).

(2)

Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Die Kündigung muss bis zum 30. November eines Jahres in Textform gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands erfolgen.

(3)

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **§ 9**

### **Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste**

(1)

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
- b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- c) sich grob unsportlich verhält;
- d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

(2)

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag.  
Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

(3)

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten.  
Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

(4)

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

(5)

Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu.  
Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

(6)

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist.  
Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist.  
Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

(7)

Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 10**

#### **Beiträge, Gebühren, Umlagen, Arbeitsstunden**

(1)

Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahme- und sonstige Verwaltungsgebühren, Umlagen sowie Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.  
Ferner kann der Verein seine Mitglieder verpflichten, jährlich Arbeitsstunden oder ersatzweise Abgeltungszahlungen zu leisten.

(2)

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Über die Höhe und Fälligkeit von Aufnahme- und sonstigen Verwaltungsgebühren, Umlagen sowie Gebühren für besondere Leistungen des Vereins und über die Fälligkeit der Beiträge entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

Die Höhe der Beiträge und Gebühren werden in einer **Beitragsordnung** niedergeschrieben, in der zudem die weiteren Einzelheiten im Zusammenhang mit den Beitrags- und Gebührenverpflichtungen der Mitglieder durch den Gesamtvorstand geregelt werden. Beschlossene Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden erst wirksam für das darauffolgende Kalenderjahr.

Durch Beschluss einer Mitgliederversammlung im 1. Quartal des Jahres (Jahreshauptversammlung) kann auch rückwirkend ein anderer Termin im laufenden Kalenderjahr festgelegt werden.

(3)

Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

(4)

Die Anzahl der jährlich zu erbringenden Arbeitsstunden bzw. die Höhe der ersatzweise zu leistenden Abgeltungszahlungen wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die weiteren Einzelheiten im Zusammenhang mit den zu erbringenden Arbeitsstunden der Mitglieder werden durch den Gesamtvorstand geregelt und in einer **Arbeitsordnung** niedergeschrieben.

(5)

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

(6)

Kann ein Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

(7)

Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

## § 11

### Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

(1)

Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung und in der Versammlung der Mitglieder der Vereinsjugend nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren

Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

(2)

Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus.

Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

## **D. Organe des Vereins**

### **§ 12 Die Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der geschäftsführende Vorstand;
- c) der Gesamtvorstand;
- d) die Jugendversammlung;
- e) der Jugendvertreter.

### **§ 13 Die Mitgliederversammlung**

(1)

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2)

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

(3)

Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen in Textform unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung dieser Frist nicht mitgerechnet.

Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

Das Einladungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannte Post- oder Email-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn diese bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands in Textform und mit Begründung eingereicht werden.

(4)

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.

Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.

(5)

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(6)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.

(7)

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen.

Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

(8)

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(9)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist, das jedoch nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit der gefassten Beschlüsse ist.

(10)

Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

Mitglieder, die noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind bei der vorliegend gewählten Satzungsregelung vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.



(11)

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

## **§ 14**

### **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) der Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes;
- b) der Entgegennahme des Kassenprüfberichts;
- c) die Entlastung des Gesamtvorstands;
- d) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
- e) die Wahl der Kassenprüfer;
- f) die Änderung der Satzung, die Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
- i) die Beschlussfassung über Anträge.

## **§ 15**

### **Der geschäftsführende Vorstand**

(1)

Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende können gemeinsam dem Kassenwart eine jederzeit widerrufbare Vollmacht erteilen, die laufenden Bankgeschäfte alleine zu tätigen.

Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2)

Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(3)

Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Fachwarte ernennen.

(4)

Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.

(5)

Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

(6)

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

(7)

Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren schriftlich, per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung in entsprechender Form mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und ebenso wie die in anderer Form gefassten Beschlüsse zu archivieren.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## § 16

### Der Gesamtvorstand

(1)

Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes;
- b) den Fachwarten
- c) dem Jugendvertreter

(2)

Neben dem Kassenwart als Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes können weitere Fachwarte bestellt werden, z.B. ein Bootshauswart, Schriftwart, Kanuwart, Segelwart, Jugendwart u.a., die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden.

Die Bestellung der Fachwarte erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Fachwarts oder bei zwischenzeitlichem Bedarf weiterer Fachwarte ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung neue Fachwarte zu bestellen und den Gesamtvorstand dadurch gegebenenfalls auch zu erweitern.

(3)

Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:

- die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung;
- der Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen;
- die kommissarische Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes;
- die Beschlussfassung über Gebühren und Umlagen und die Aufstellung von Beitrags- und Arbeitsordnung;
- die Aufstellung der Vereinsaktivitäten.

(4)

Der Gesamtvorstand soll mindestens alle drei Monate einberufen werden.

Im Übrigen gilt § 15 Abs. 7 entsprechend.

(5)

Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

## **E. Vereinsjugend**

### **§ 17**

#### **Die Vereinsjugend**

(1)

Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie der gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Sie ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

(2)

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

(3)

Organe der Vereinsjugend sind der Jugendvertreter und die Versammlung der Mitglieder der Vereinsjugend. Der Jugendvertreter wird von der Versammlung der Mitglieder der Vereinsjugend gewählt und ist Mitglied des Gesamtvorstands. Er muss das 16. Lebensjahr

vollendet haben. Hat er bereits das 18. Lebensjahr vollendet, kann er von der Mitgliederversammlung des Vereins auch zum Jugendwart bestimmt werden.

(4)

Das Nähere regelt ggfs. eine Jugendordnung, die von der Versammlung der Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **F. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 18**

#### **Aufwandsentschädigung, Aufwendungsersatz**

(1)

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt.

(2)

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.

(3)

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

(4)

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

### **§ 19**

#### **Kassenprüfer**

(1)

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren und zwar immer so, dass ein Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt und der zweite Kassenprüfer im darauffolgenden Jahr für zwei Jahre gewählt wird. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören.

(2)

Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.

(3)

Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Dieser Bericht ist Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.

Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

## **§ 20 Haftung**

(1)

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2)

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 21 Datenschutz**

(1)

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2)

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,

- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

(3)

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Auflösung des Vereins**

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2)

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.

(3)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

### **§ 23 Gültigkeit dieser Satzung**

(1)

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.09.2022 beschlossen.

(2)

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3)

Alle bisherigen Satzungen und die bisherige Jugendordnung treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Lemgo, den 21.09.2022

*gez. Klaus Küster*

---

Klaus Küster, 1. Vorsitzender

*gez. Frank Vogelsteller*

---

Frank Vogelsteller, stellv. Vorsitzender

*gez. Dieter Lohse*

---

Dieter Lohse, Kassenwart